

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 55 (1940)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Benützung geographischer Karten und Atlanten im Unterricht. — 2. Heranziehung der Schuljugend zu landwirtschaftlichen Arbeiten. — 3. Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Pfarrer. — 4. Zu den Erneuerungswahlen der Primarlehrer. — 5. Gehaltsanzahlung an Aktivdienstpflichtige. — 6. Gehaltskürzungen von Lehrern während des Militärdienstes in der Zeit der Schulferien. — 7. Besoldungsrechnung für militärpflichtige Volksschullehrer. — 8. Abzüge wegen Militärdienst und Lohnausgleichskasse. — 9. An die Lehrerschaft und die Behörden der Volks- und der Mittelschulen. — 10. Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion. — 11. Schweiz. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform. — 12. Briefverkehr mit der Erziehungsdirektion. — 13. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 14. Verschiedenes. — 15. Inserate.

Benützung geographischer Karten und Atlanten im Unterricht.

(Kreisschreiben

an sämtliche Schulbehörden und die Lehrerschaft des Kantons Zürich)

Der Bundesrat hat zum Schutze des Landes am 3. Oktober 1939 auf Antrag des Oberbefehlshabers der Armee hinsichtlich des Karten- und Planmaterials Maßnahmen getroffen, die am 28. November 1939 durch eine Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes erläutert und weiter ausgeführt wurden. Am 15. Februar 1940 hat die Eidgenössische Landestopographie im Einvernehmen mit dem Armeekommando Weisungen betreffend die Benützung geographischer Karten und Atlanten der Schweiz in Schulen erlassen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich:

Die für den Geographieunterricht bestimmten Karten und Atlanten dürfen nur in der Schule verwendet werden. Über ihren Bestand ist ein Verzeichnis anzulegen, das von Zeit zu Zeit durch den Schul- oder Materialverwalter kontrolliert werden muß. Die Karten und Atlanten sind jeweilen nach Beendigung der Unterrichtsstunde vom Lehrer einzusammeln und in einem verschlossenen Kasten aufzubewahren. Sie dürfen den

Schülern nicht nach Hause mitgegeben werden. Die Bestimmung in § 9 der Verordnung zu den Leistungsgesetzen, wonach die Handkarten des Kantons Zürich und der Schweiz den Schülern beim Austritt aus der 5. und 6. Klasse unentgeltlich zu überlassen seien, ist bis auf weiteres ungültig; die Karten dürfen den Schülern nicht überlassen, sondern sollen weiterhin im Unterricht verwendet werden. Unbrauchbar gewordene Karten sind zu vernichten. Auch die Schulwandkarten des Kantons sind Eigentum der Schule; wenn sie ersetzt werden müssen, so haben die Schulgutsverwalter für die Vernichtung der alten Exemplare zu sorgen.

In gleicher Weise ist das Kartenmaterial der Mittelschulen zu behandeln; es wird noch zu prüfen sein, ob die Karten beziehungsweise Atlanten von der Schulleitung anzuschaffen und den Schülern im Unterricht unentgeltlich oder gegen eine Benützungsgebühr zum Gebrauch im Unterricht in der Schule zur Verfügung zu stellen sind.

Die Schulbehörden und die Lehrerschaft werden zur genauen Beachtung dieser Weisungen eingeladen; sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß des Bundesrates für den Fall der Nichtbeachtung empfindliche Strafen vorsieht.

Zürich, den 18. März 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Heranziehung der Schuljugend zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

(Beschluß des Erziehungsrates vom 19. März 1940.)

Die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse im Kanton Zürich erleiden durch die Mobilisation im Anbaujahr 1940 voraussichtlich eine sehr starke Beeinträchtigung. Die Landwirtschaft ermangelt in den Frühjahrsmonaten schätzungsweise 5000—8000, in den Erntemonaten 12 000—15 000 vollbeschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

In den notrechtlichen Erlassen der Bundesbehörden über die landwirtschaftliche Arbeitskraftvorsorge wird den Kantonen dringend empfohlen, in geeigneter Weise auch die Schüler als Hilfskräfte heranzuziehen.

Dementsprechend unterbreitet die Direktion der Volkswirtschaft folgenden Vorschlag mit der Bitte, ihm möglichst voll zu entsprechen, da es sich um eine kriegswirtschaftlich sehr wichtige Angelegenheit handelt.

1. In den Gemeinden außer Zürich und Winterthur-Stadt sollen im Jahr 1940 nur drei Wochen von den Sommerferien zeitlich fest verlegt werden. Darüber hinaus sind die örtlichen Schulpflegen ermächtigt, jeweils an Schönwettertagen den Schulklassen frei zu geben, die für die Verwendung bei landwirtschaftlichen Arbeiten in Betracht fallen. Diese Maßnahme soll den örtlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft entsprechend angewendet werden, auch wenn die Zahl der frei gegebenen Tage zusammen mit den ordentlichen Ferien eine erhebliche Kürzung der Unterrichtsdauer im ganzen zur Folge hat. Über den Umfang und die zeitliche Anberaumung im einzelnen stellt die Gemeindearbeitseinsatzstelle der örtlichen Schulpflege Antrag.

2. In den Gemeinden Zürich und Winterthur-Stadt bleiben die üblichen Ferien unverändert. Dagegen sollen die Schulpflegen hier ermächtigt sein, die Schüler der oberen Klassen der Volksschule und der Mittelschulen außer den Ferien bis insgesamt vier Wochen zu beurlauben, sofern sie sich Organisationen anschließen, die vom kantonalen Kriegswirtschaftsamt anerkannt sind, wie Pfadfinder und Schülerhilfsdienst für Bäuerinnen.

Die Volkswirtschaftsdirektion hofft, daß auf diese Weise in der strengsten Zeit der Landwirtschaft mindestens 2000 freiwillige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen werden.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t :

I. Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden eingeladen, gemäß § 22 des Volksschulgesetzes bei der Festsetzung der Ferien auf die landwirtschaftlichen Arbeiten in vermehrtem Maße Rücksicht zu nehmen. Es wird ihnen empfohlen, im Sommerhalbjahr nur drei Ferienwochen fest anzusetzen und darüber hinaus den Schulklassen an Schönwettertagen frei zu geben, die für die Verwendung bei landwirtschaftlichen Arbeiten in Betracht fallen. Die Schulpflegen der Landgemeinden werden ermächtigt, nötigenfalls die Zahl der Ferienwochen höchstens auf 15 auszudehnen. Über den Umfang und die zeit-

liche Anberaumung stellt die Gemeindearbeitseinsatzstelle der örtlichen Schulbehörde Antrag.

II. In den Städten Zürich und Winterthur bleiben die üblichen Ferien unverändert. Die Schulbehörden werden ermächtigt, die Schüler der oberen Primarklassen und der Sekundarschule auf Wunsch der Eltern außer den Ferien bis insgesamt zwei Wochen zu beurlauben, sofern sie sich Organisationen anschließen, die vom kantonalen Kriegswirtschaftsamt anerkannt sind, wie Pfadfinder und Schülerhilfsdienst für Bäuerinnen.

Die gleiche Ermächtigung wird den Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen erteilt. Von der Heranziehung der Schüler der Maturitätsklassen und der IV. Seminarklassen ist abzusehen. Den Leitungen der privaten Lehranstalten wird empfohlen, sich den Anordnungen der staatlichen Anstalten anzupassen.

III. Das kantonale Kriegswirtschaftsamt anerkennt die Organisation für Schüleraushilfe in der Landwirtschaft nur unter der Voraussetzung, daß Sorge getragen wird für befriedigende Plazierung, Verpflegung, Unterkunft, Unfallversicherung, Bahnentschädigung, und wo notwendig, auch für ein kleines Taschengeld. Das Kriegswirtschaftsamt wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden die einzelnen Aktionen laufend überwachen.

Zürich, den 1. April 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Pfarrer.

(Beschuß des Regierungsrates vom 24. Februar 1940.)

Im Laufe dieses Frühjahres, und zwar spätestens im Monat Mai, haben die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Pfarrer der reformierten und der staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinden stattzufinden.

Auf Antrag der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Pfarrer werden auf **Sonntag, den 14. April 1940**, angesetzt.

II. Die Wahlen erfolgen durch die Urne. Die Anordnung dieser Bestätigungswahlen sowie die Bekanntmachung der

Wahlergebnisse durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinden liegt den Primarschulpflegen und den Kirchenpflegen ob (§ 27 des Wahlgesetzes). In den vor den Wahlen zu erlassenden Bekanntmachungen sind insbesondere die Vorschriften über die Stimmberechtigung (§ 159, Ziffern 1, 3, 4 und 5, des Gemeindegesetzes) anzuführen.

III. Für die Beteiligung der Wehrmänner an den Wahlen gelten der Bundesratsbeschluß und die zugehörige Instruktion vom 30. Januar 1940 (Eidgen. Gesetzessammlung 1940, Seiten 117 ff.). Die Direktion des Innern erläßt die erforderlichen Anordnungen.

IV. Der Stimmzettel muß gedruckt den oder die Namen der in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer oder Pfarrer und daneben einen leeren Raum zur Anbringung des Willensausdruckes des Wählers (Ja oder Nein) enthalten.

Am Fuße des Stimmzettels ist folgende Wegleitung zu drucken:

„Die Stimmabgabe erfolgt durch Ja oder Nein. Leere Stimmen oder solche, die nicht durch „Nein“ oder auf andere unmißverständliche Weise die Bestätigung ablehnen, gelten als bejahende Stimmen. Alle andern Stimmen sind ungültig.

Bei der Auszählung werden die leeren Stimmen ohne weiteres als Ja gezählt. Die ausdrücklichen Ja müssen nicht besonders gezählt werden.

Wenn die Zahl der die Bestätigung ablehnenden Stimmen (Nein) das absolute Mehr der maßgebenden Stimmenzahl (das heißt der eingelegten Stimmen nach Abzug der ungültigen Stimmen) erreicht, so ist die betreffende Stelle neu zu besetzen.

V. Die Wahlbureaux erhalten von der Direktion des Innern die nötige Zahl Wahlprotokollformulare.

Die Wahlbureaux haben für die Bestätigungswahlen der Lehrer und Pfarrer je ein Wahlprotokoll im Doppel auszufertigen und diese ungesäumt der Primarschulpflege oder Kirchenpflege zu übermitteln, die das eine Exemplar dem Statthalteramte zuzustellen hat. Das Statthalteramt leitet die Protokolle nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist an die Erzie-

h u n g s d i r e k t i o n (Lehrerwahlen) und an den K i r c h e n r a t (Wahlen der Pfarrer) weiter. Die Protokolle über die Bestätigungswahlen der k a t h o l i s c h e n P f a r r e r sind der D i r e k t i o n d e s I n n e r n zuzustellen.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und besondere Mitteilung an sämtliche Primarschulpflegen, Kirchenpflegen, Wahlbureaux und Statthalterämter, sowie an den Kirchenrat, die Erziehungsdirektion und die Direktion des Innern, sowie an das Armeekommando.

Zürich, den 24. Februar 1940.

Im Namen des Regierungsrates,	
Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
E. N o b s.	Dr. A e p p l i.

Zu den Erneuerungswahlen der Primarlehrer.

Die Lehrer werden auf die Bekanntmachung des Regierungsrates vom 13. Februar 1922 aufmerksam gemacht, wonach die Erneuerungswahlen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, auf denen sie im Zeitpunkt der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirksamkeit im Verlaufe der Amtsdauer abgeändert werden können. Dasselbe trifft auch zu für die Beschlüsse der Schulgemeinden.

Zürich, den 20. März 1940.

D i e E r z i e h u n g s d i r e k t i o n.

Gehaltsauszahlung an Aktivdienstpflichtige.

Kreisschreiben an die militärpflichtigen Lehrer aller Schulstufen und die Angestellten der kant. Lehranstalten, sowie an die Schulpflegen und die Vorstände der kant. Lehranstalten.

Eine kantonale Amtsstelle erkundigte sich bei der Finanzdirektion, wie mit Angestellten zu verfahren sei, die einen militärischen Urlaub erhalten hätten, während dieses Urlaubs aber nicht zur Arbeit erschienen seien. Gestützt auf die erhaltene Auskunft wird auf folgende Regelung aufmerksam gemacht:

Jeder Angestellte ist verpflichtet, beim Antritt eines Urlaubes sich zur Wiederaufnahme der Arbeit zu melden. Die Pflicht, zur Arbeit zu erscheinen, erstreckt sich vom Tag nach

der Entlassung bis zum Tag vor dem Einrückungstag, d. h. auf alle Tage, für die der Angestellte keinen Sold erhält.

Das Nichterscheinen zur Arbeit während eines militärischenurlaubes stellt, sofern der Angestellte am Erscheinen nicht durch Krankheit oder andere schwerwiegende Gründe verhindert war, eine Dienstpflichtverletzung dar, die geahndet werden muß. Alle Angestellte, die sich einer solchen Versäumnis schuldig gemacht haben, sind der zuständigen Direktion des Regierungsrates zur Ausfällung einer Disziplinarstrafe zu melden.

Das gilt nicht nur für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates, sondern auch für die an den öffentlichen Schulen amtierenden Lehrer aller Schulstufen.

Die Lehrer, die sich eine solche Dienstpflichtverletzung haben zuschulden kommen lassen, werden zur Übernahme der Stellvertretungskosten verpflichtet, sofern nicht der Fall so schwer wiegt, daß es angezeigt erscheint, die Gehaltszahlung für die Zeit der versäumten Arbeit überhaupt zu sistieren.

Zürich, den 28. März 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Gehaltskürzungen von Lehrern während des Militärdienstes in der Zeit der Schulferien.

§ 33 der Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluß vom 13. November 1939 setzt fest, daß die in Art. II und III des Kantonsratsbeschlusses vorgeschriebenen Gehaltskürzungen bei Lehrern auch während den Ferien vorgenommen werden sollen. Die Erziehungsdirektion wandte sich kürzlich an die mit der Durchführung der Vollziehungsbestimmungen beauftragte Direktion der Finanzen mit der Anfrage, wie Fälle zu behandeln seien, in denen Lehrer mit der Auflage beurlaubt würden, mit dem Beginn der Schulferien sofort wieder zur Truppe einzurücken, um während der Schulferien Militärdienst zu leisten.

Die Finanzdirektion nahm zu der aufgeworfenen Frage folgende Stellung ein:

Die Abzüge gemäß Kantonsratsbeschluß vom 13. November 1939 werden gemacht, weil es sich der Staat bei der heutigen Anspannung seiner Mittel nicht leisten kann, seinen Be-

amten und Angestellten das volle Gehalt auszurichten, obwohl ihm auf der anderen Seite deren Arbeitskraft während Monaten nicht zur Verfügung steht. Die Abzüge, die dementsprechend gemacht werden, stellen keineswegs eine volle Schadloshaltung des Staates für das, was ihm an Arbeitskraft entgeht, dar. Sie sind im einzelnen so gestaltet worden, daß sie für den Beamten oder Angestellten, der Militärdienst leistet, kein untragbares Opfer bedeuten. Ledigen und Angestellten mit kleiner Familie werden dabei, obwohl ihrer Arbeitskraft keine geringe Bedeutung zukommt, größere Opfer zugemutet als den Verheirateten mit großer Familie. Die Ordnung wurde so getroffen, daß jedem Beamten ungefähr so viel abgezogen wird, als er andererseits dadurch, daß er vom Militär Nahrung, Kleidung und Sold erhält, einspart. An diese Ordnung darf nun nicht mit allzu individualistischen Augen herangetreten werden. Der Einzelne muß sich vielmehr als Teil des Ganzen betrachten und prüfen, ob das von allen zusammen gebrachte Opfer in einem erträglichen Verhältnis stehe zu dem, was der Staat auf der anderen Seite an Arbeitskraft einbüßt. Dieser Gedanke liegt auch dem § 33 zugrunde. Der Regierungsrat ist zu dieser Ordnung deshalb gekommen, weil er sich sagte, ein Lehrer solle sich mit den Abzügen für geleisteten Militärdienst nicht deshalb besser stellen, weil er wegen der Eigentümlichkeiten des Schuldienstes viel mehr Ferien im Jahr habe als ein anderer Staatsbeamter. Es entspreche der Billigkeit, daß er auch während der Schulferien das gleiche Opfer bringe, das alle anderen Staatsangestellten während des Militärdienstes zu bringen hätten.

Die Finanzdirektion erklärt, einer völligen Entlastung eines Lehrers, der nur während der Schulferien Dienst tue, nicht zustimmen zu können. Dagegen sei sie bereit, jeweils auf Schluß eines Jahres zu prüfen, ob Lehrern, die im Laufe des ganzen Schuljahres nur während der Ferien Dienst getan und im übrigen ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber voll nachgekommen sind, als Prämie dafür, daß sie dem Staat Stellvertretungskosten erspart haben, ein Teil der Gehaltskürzung wegen des Militärdienstes zurückerstattet werden könne.

Zürich, den 16. März 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer.

Die Berechnung der Monatsbesoldungen der militärpflichtigen Lehrer erfolgt, auch wenn sie nicht im Militärdienst sind — im Gegensatz zu denjenigen der Nichtmilitärpflichtigen, deren Monatsgehalt jeweilen $1/12$ des Jahresansatzes beträgt — für das Jahr 1940 in der Weise, daß die Jahresbesoldung durch 366 (Schaltjahr) dividiert und mit den einzelnen Tagen des Monates (z. B. März: 31) multipliziert wird.

Rechnungsbeispiel.

Annahme: Primarlehrer, 40jährig.

Schulgemeinde der 5. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

1 Kind im Alter von weniger als 15 Jahren,

1 Kind im Alter von 16 Jahren ohne eigenen Verdienst,
keine weiteren vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Oberleutnant.

Staatliche Besoldung:

	Fr.
Grundgehalt nach Beitragsklasse 5	3500.—
Dienstalterszulagen (12 Dienstjahre)	1200.—
Außerord. Besoldungszulagen (Maximum)	500.—
	5200.—
abzüglich 5 % Lohnabbau	260.—
	4940.—

Normaler Tagesverdienst: $\text{Fr. } 4940 : 366 = \text{Fr. } 13.49(7)$

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 80 %

Somit Abzug für den Militärdiensttag:

20 % von $\text{Fr. } 13.49(7) = \text{Fr. } 2.69(9)$

10 % des Gradsoldes von $\text{Fr. } 9.20 = \text{,, } -.92(0)$

Ausrechnung für den Monat April.

Fall A.

(Nach der Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit und dem grünen Meldeformular für die Erziehungsdirektion und die Schulgutsverwaltungen hat der als Beispiel angeführte Primarlehrer im März 14 soldberechtigter Aktivdiensttage geleistet.)

	Fr.
30×Fr. 13.49(7)	404.90
Hievon kommen in Abzug:	
a) für 14 Tage Militärdienst im März:	
Abzug an der Besoldung, $14 \times 2,69(9) = 37.80$	
Abzug auf Grund	
des Gradsoldes $14 \times 0,92(0) = 12.90$	50.70
b) für 16 Tage Beitrag in die Lohnaus-	354.20
gleichkasse, $16 \times 2\%$ von Fr. 13.49(7)	4.30
Somit sind auszubezahlen	<u>349.90</u>

F a l l B.

(wenn kein Militärdienst im März)

30×Fr. 13.49(7)	404.90
für 30 Tage Beitrag in die Lohnausgleich-	
kasse, 2% von Fr. 404.90	8.10
Somit sind auszubezahlen	Fr. <u>396.80</u>

Zürich, den 1. April 1940.

Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion.

Abzüge während Militärdienst und Lohnausgleichkasse.

Kreisschreiben an die militärpflichtigen Lehrer aller Schulstufen (ausgenommen die Lehrer der Städte Zürich und Winterthur) und die Angestellten der kant. Lehranstalten, sowie an die Schulpflegen und die Vorstände der kant. Lehranstalten.

Gemäß Publikationen im Amtlichen Schulblatt sind dem Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion allmonatlich die Zahl der im Vormonat geleisteten Aktivdiensttage zu melden und zwar

1. durch den Wehrmann mittelst des grünen Formulars bis am 3. des Monats (siehe Februar-Schulblatt, Seite 36) und

2. durch die Feldpostkarte des Rechnungsführers der militärischen Einheit bis am 5. des Monats (siehe März-Schulblatt, Seite 60, Ziffer 2). Es liegt im Interesse des Wehrmannes, daß diese Meldungen genau und rechtzeitig erfolgen.

Mitteilungen über Militärdienst sollen nicht — so nebenbei — in Briefen an die Er-

ziehungsdirektion betreffend andere Angelegenheiten erfolgen.

Auch wenn die Errichtung eines Vikariates für einen Volksschullehrer wegen Militärdienstes gewünscht wird, muß die Zustellung des grünen Meldescheines erfolgen.

Viele Meldungen sind bisher — von Wehrmännern und Amtsstellen — verspätet oder gar nicht eingegangen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in diesen Fällen die Besoldung für den betreffenden Monat nicht mehr ausgerichtet wird. Sie kann dann erst am Ende des folgenden Monats angewiesen werden.

Wir hoffen, daß diese dringende Aufforderung beachtet und die Erziehungsdirektion nicht genötigt wird, die auf Seite 60 des März-Schulblattes angeordneten Bußen auszufällen.

Zürich, den 18. März 1940.

Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion.

An die Lehrerschaft und die Behörden der Volks- und der Mittelschulen.

Die Leitung der Aktion für die Schweizerische Nationalspende und des Schweiz. Roten Kreuzes hat beschlossen, parallel zur Gesamtwerbung eine großangelegte Jugendaktion in die Wege zu leiten. Sie unterbreitet deshalb sämtlichen kantonalen Erziehungsdepartementen den Vorschlag, in allen Schweizerschulen eine Gedenkstunde für die Nationalspende und das Rote Kreuz zu veranstalten. An die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen soll die Aufforderung gerichtet werden, die Schuljugend über den Aufgabenkreis und die Bedeutung der Schweiz. Nationalspende und des Schweiz. Roten Kreuzes aufzuklären und im Rahmen einer vaterländischen Feier die Jugend für das große nationale Werk zu begeistern. Die Veranstalter hoffen, daß ein freiwilliges Wehropfer der Jugend im ganzen Volke einen starken Widerhall finden und unter den Erwachsenen eine Bewegung auslösen werde, die im besondern Maße das Gelingen der Gesamtaktion sichern helfen würde. Nach Abschluß der Aktion würde

jedem der jugendlichen Spender eine geschmackvoll entworfene Karte als Dankesurkunde überreicht werden. Der Erziehungsrat begrüßt diese Anregung und richtet an die Schulbehörden und die Lehrerschaft die dringende Bitte, die Sammlung bis spätestens Mitte Juli 1940 durchzuführen. Werbematerial und Sammeltäschchen wird das Rote Kreuz durch den kantonalen Lehrmittelverlag zu Verfügung stellen. Die eingegangenen Geldbeiträge sind bis 20. Juli der Kantonschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) abzuliefern.

Der Erziehungsrat hat bereits als Gegenstand des diesjährigen Heimat- und Gedenktages die Erinnerung an den Todestag unseres Schweizerdichters Gottfried Keller in Aussicht genommen. Die Feier des Todestages Gottfried Kellers (15. Juli) soll auch der Anlaß sein, an dem die Schüler zur Nationalspende ihr Scherflein beitragen.* Das Lied „O mein Heimatland, o mein Vaterland“ wird die Feier verinnerlichen. Aber nicht nur von Kindern, sondern auch von den Erwachsenen sollte die Gelegenheit begrüßt werden, unseres Dichters, der für sein Vaterland so erhebende Worte fand, zu gedenken. Es ist eine dankbare Aufgabe für die Lehrerschaft, namentlich auf dem Lande, in Gemeinde- oder Vereinsabenden, oder in Zusammenhang mit Jungbürger- und Jungbürgerinnenfeiern von Gottfried Keller und seinem Werk zu berichten.

Zürich, den 19. März 1940.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens: Dr. K. Hafner.

Der Sekretär: Dr. A. Mantel.

Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion.

Für die Berechnung der Besoldungen der militärpflichtigen Lehrer und Professoren, sowie der Assistenten und des übrigen Personals der kantonalen Lehranstalten und für die Besorgung der Arbeiten für die Lohnausgleichskasse ist ein besonderes Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion im

Zimmer Nr. 216, II. Stock, „Walchtor“, Zürich 1 (Telefon 2.73.80, Zweig 476), eingerichtet worden.

* Da, wo der 15. Juli in die Sommerferien fällt, kann die Schulsammlung an einem früheren Tag vorgenommen werden.

Korrespondenzen betr. Militärabzüge und Lohnausgleichskasse sind künftig wie folgt zu adressieren: Rechnungsbureau II der Erziehungsdirektion, „Walcheter“, Zürich 1.

Wir bitten um Beachtung dieser Anordnungen.

Zürich, den 20. März 1940. Die Erziehungsdirektion.

Schweiz. Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Der 50. Schweizerische Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Schulreform findet vom 8. Juli bis 3. August 1940 in Basel statt. Es werden folgende Kurse durchgeführt: A. Technische Kurse (Knabenhandarbeit): 1. Handarbeiten für die Unterstufe; 2. Papparbeiten für die Mittelstufe; 3. Holzarbeiten für die Oberstufe; 4. Metallarbeiten für die Oberstufe; B. Didaktische Kurse: 5. Arbeitsprinzip auf der Unterstufe; 6. Arbeitsprinzip auf der Mittelstufe; 7. Arbeitsprinzip auf der Oberstufe; C. Einwöchige Kurse: 8. Pflege der Schul- und Volksmusik; 9. Technisches Zeichnen auf der Oberstufe.

Die Anmeldungen sind spätestens bis 18. April 1940 der Erziehungsdirektion des Wohnkantons einzusenden. Weitere Auskunft erteilt die Kursdirektion. Innerhalb des zur Verfügung stehenden Kredites können Teilnehmern, die im zürcherischen Schuldienst stehen, kantonale Beiträge ausgerichtet werden, Gesuche um Gewährung von solchen sind bis zum 18. April 1940 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 22. März 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Briefverkehr mit der Erziehungsdirektion.

Es kommt oft vor, daß Eingaben und Mitteilungen, die für die Erziehungsdirektion bestimmt sind, unter Privatadresse an den Erziehungsdirektor gesandt werden. Im Interesse einer ungehinderten Erledigung der Geschäfte ist es geboten, **Mitteilungen offiziellen Charakters, die für die Erziehungsdirektion bestimmt sind, an das Amt: Erziehungsdirektion, Walcheter**, nicht an den Erziehungsdirektor persönlich oder an eine Privatadresse, zu richten.

Zürich, den 22. März 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Sekundarlehrerprüfungen Frühjahr 1940. Ergebnisse. Als Sekundarlehrer werden patentiert:

a) sprachlich-historische Richtung:	Geburts-jahr
Ackermann, Arnold, von Mühlehorn (Glarus)	1918
Lips, Robert, von Spreitenbach (Aargau)	1917
Scheuermeier, Hans, von Zürich	1917
Stahel, Annemarie, von Winterthur	1914
Weideli, Max, von Stäfa	1917
b) mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:	
Aerne, Richard, von Kappel (St. Gallen)	1918
Bertschinger, Karl, von Renau (Bern)	1918
Weber, Karl, von Winterthur	1917
Wegmann, Arthur, von Tagelswangen	1917

Geschichtslehrmittel für die Sekundarschule. Die Frist zur Begutachtung des Geschichtslehrmittels der Sekundarschule durch die Schulkapitel wird bis 1. August 1940 verlängert.

Neue Lehrstellen: Primarschule Opfikon (1 prov.); provisorisch je eine an den Sekundarschulen Winterthur und Oberwinterthur.

Anleitung zur Aussprache des Hochdeutschen an Zürcher Schulen. Der Erziehungsrat beschließt nach Anhörung der Konferenz der Kapitelspräsidenten:

I. Den Lehrern sämtlicher Schulstufen wird nachfolgende Anleitung zur Berücksichtigung empfohlen:

Vorbemerkung:

Eine reine deutsche Aussprache ist für die Schüler nicht nur im Verkehr mit Reichsdeutschen, sondern ebenso sehr mit allen Anderssprachigen, nicht zuletzt mit welschen und tessinischen Miteidgenossen, von großem Vorteil. Es ist aber durchaus nicht nötig, daß sie völlig identisch mit der bühnendeutschen Aussprache sei. Alle bedeutenden Phonetiker, vor allem auch Siebs und Drach, betonen den Unterschied in der Zielsetzung zwischen Bühne und Schule. Merkwürdigerweise haben Beobachtungen der letzten Zeit gezeigt, daß an manchen Primar- und Sekundarschulen im Bestreben, eine möglichst feine

Aussprache zu erzielen, eine direkt falsche, „überweiche“ Aussprache gelehrt wird. (Bei CH-Endung durchweg Ichlaut!) Andererseits bleiben sehr schwerwiegende Fehler gänzlich unbekämpft. Die untenstehende Norm, die vorgeschlagen wird, weicht einzig in der Aussprache des -ig vom Bühnendeutschen ab. Bereits hat sie sich im Eidgenössischen Sängerverein durchgesetzt; es sind auch Bestrebungen im Gange, sie am schweizerischen Radio einzuführen. Sie dürfte geneigt sein, den gefühlsmäßigen Widerstand gewisser Volkskreise gegen eine gepflegte Aussprache zu vermindern.

Allgemeines:

Auf allen Schulstufen ist auf eine deutliche, doch nicht zu laute Aussprache hinzuwirken. Die Deutlichkeit der Aussprache beruht auf der klaren Artikulation, ganz besonders der Konsonanten. Wo im Chor gesprochen wird, soll nicht überlaut, sondern im Einzelsprecherton geredet werden. Im Interesse einer richtigen sprecherischen Erziehung liegt es, daß der sprechende Schüler sich stets der Klasse zuwendet. Bei der Rezitation ist ein natürliches, dem Dichtungs- und Stilgehalt entsprechendes Vortragen anzustreben.

Vokale:

1. Besonders zu üben ist die verschiedene Aussprache der offenen und geschlossenen Vokale (Ruhe-rund; Rose-Rosse; Peter-sterben; siegen-singen). Die wenigen Ausnahmen von der Regel sind: Mond (von Monat), Erde, Schwert, wert, Pferd, Herd (alle geschlossenes E!).

2. Das Endungs-E ist genau wie in der Mundart zu sprechen (Hochdeutsch Hütte, schweizerdeutsch Hüt**e**, d. h. das E des hochdeutschen Wortes „Hüt**e**“ hat genau den gleichen Lautwert wie das E des schweizerdeutschen Wortes „Hüt**e**“ = e.

3. Hauptsächlich ist auch auf die Aussprache des A zu achten, das der Zürcher geneigt ist, zu sehr nach O zu verdumpfen. Das deutsche A ist helldunkel zu sprechen, eine Klangfarbe weniger hell als das französische A.

Diphthonge:

Die Doppellaute EI, EU-AEU und AU dürfen nicht zu breit ausgesprochen werden. Die richtige Bildung des EI ist ein rasches Gleiten von offenem AE zu offenem I, die des EU

ein Gleiten von offenem O zu offenem I, und die des AU ein Gleiten von A dumpf zu offenem U.

Konsonanten:

1a. Hier ist ein besonderes Augenmerk dem Unterschied zwischen dem Ich- und dem Achlaut zu schenken. Der Ichlaut wird nicht mit der SCH-Zungenstellung, sondern mit der Zungenstellung des Jot am harten Gaumen hervorgebracht; der Achlaut wird am weichen Gaumen gebildet, fast genau wie in der Mundart. Nach A, O, U und Au wird Achlaut ausgesprochen, in allen andern Fällen (nach den andern Vokalen und den Konsonanten) Ichlaut.

1b. Die Silbenendung -ig darf, in Abweichung von der Bühnensprache, als Verschluslaut, statt als Reibelaut gesprochen werden.

2. Die Laute F (V und PH), SCH und S (am Silbenschuß) sind scharf und nie stimmhaft zu sprechen.

3. P, T und K müssen in Abweichung vom Schweizerdeutschen immer, also auch in den Verbindungen SP und ST, gehaucht werden. Man hüte sich aber vor Übertreibung.

Sprechplatten:

Es wird ferner besonders empfohlen, in jedem Schulhaus, das ein Grammophon besitzt, die Sprechplatte von Emil Frank: Lautschulung (Eigenarten und Unterschiede der deutschen Lautbildung im Vergleich zur mundartlichen Aussprache), His Master's Voice FK 269 (Fr. 4), anzuschaffen, eventuell auch die von ihm besprochenen Prosa- und Poesieplatten.

Lehrerbildungsanstalten. Numerus clausus.

Der Numerus clausus für die Lehrerbildungsanstalten wird für den mit Beginn des Schuljahres 1940/41 beginnenden Kurs festgesetzt wie folgt:

Seminar Küsnacht	41
Lehrerinnenseminar Zürich	15
Evangelisches Seminar Zürich	15
Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur	15

Neuaufnahmen dürfen nur erfolgen, wenn dadurch der Numerus clausus nicht überschritten wird.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Lehrstelle. Die Schaffung einer zweiten hauptamtlichen Lehrstelle an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule Winterthur wird genehmigt.

Bezirksschulpflege Zürich: Wahl von Eduard Brunner, Architekt, in Zürich 6.

Sekundarschülerstipendien. 399 Sekundarschüler erhalten für das Schuljahr 1939/40 kantonale Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 17 620.

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Schuldienst	Todestag
Primarlehrer.				
Zürich IV	Wegmann, Hermann	1857	1877—1927	27. Jan. 1940
Wila	Heß, Johann	1858	1878—1921	21. Jan. 1940

Rücktritte auf 30. April 1940:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
a) Primarlehrer.		
Weißlingen	Kläui, Silvia*	1934
b) Arbeitslehrerin.		
Kollbrunn, Langenhard und Zell	Fehr, Gertrud*	1933

* wegen Verhehlchung

Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. Mai 1940:

a) Primarlehrer:

Wädenswil: Nievergelt, Paul, von Zürich, Verweser.

Weißlingen: Bär, Berta, von Weißlingen, Vikarin.

Neftenbach: Bolliger, Gertrud, von Zürich, Verweserin;

Kym, Karl, von Zürich, Verweser.

Hochfelden: Schneider-Meierhofer, Emma, von Rorbas, Verweserin.

b) Sekundarlehrer:

Dietikon-Urdorf: Straßer, Hans, von Bonstetten, Verweser.

Bäretswil: Keller, Paul, von Wildberg, Vikar.

c) Arbeitslehrerinnen:

Adliswil: Häberli, Hanna, Vikarin.

Winterthur (Oberwinterthur): Binder, Julia, Verweserin.

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Primarlehrer:		
Zürich-Uto	Güttinger, Werner, von Rafz	1. Febr. 1940
Sekundarlehrer:		
Winterthur	Kiefer, Elsa, von Selzach (Soloth.)	29. Febr. 1940

Vikariate im Monat März.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	32	207	3	17	39	1	13	2	314
Neu errichtet wurden . . .	22	81	—	10	19	—	4	—	136
	54	288	3	27	58	1	17	2	450
Aufgehoben wurden	51	225	3	14	52	—	15	2	363
Zahl der Vikariate Ende März	3	63	—	13	6	1	2	—	87
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub									

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Diplomprüfungen für das höhere Lehramt in klassischer Philologie: Marie-Luise von Franz, von Zürich, geboren 1915; Werner Leuthold, von Wädenswil, geboren 1915; in Geschichte: Dr. phil. Hans Erb, von Zürich, geboren 1910; Fritz Schaffer, von Mirchel (Bern), geboren 1915; in Italienisch: Irene Steiger, von Uetikon, geboren 1915; in Zoologie: Hans Gloor, von Birr (Aargau), geboren 1917; Handelslehrer-Diplom: Dr. oec. Christian Senn, von Buchs (St. Gallen), geboren 1904.

Verschiedenes.

Hilfe für sprachgestörte Kinder. Sprachstörungen (Stottern, Stammeln, Sigmatismus, Näseln z. B. bei Wolfsrachen, usw.) können im Leben große Hemmungen sein. Sie sind bei rechtzeitiger spezialärztlicher Behandlung heute weitgehend heilbar. Da die Ursachen der Störungen mannigfaltig sein können und nicht immer sofort erkennbar sind, ist in manchen Fällen Beobachtung nötig, oft mit Milieuwechsel, der auch die

Behandlung sehr fördert. Lehrerschaft und Schulbehörden, die Kinder mit solchen Störungen kennen, seien aufmerksam gemacht auf das Kinderheim Schwyzerhüsli, in Zollikon b. Zürich, das ausschließlich zur Beobachtung und Behandlung solcher Kinder zur Verfügung steht. Das Heim steht unter ärztlicher Leitung und nimmt zirka 12 Kinder im Kleinkind- und im schulpflichtigen Alter zur Beobachtung für durchschnittlich dreimonatige Behandlung auf. Die Selbstkosten von Fr. 6.— pro Tag (Behandlung inbegriffen) können für Minderbemittelte bis auf Fr. 4.50 ermäßigt werden, da die Stiftung Pro Infirmis, Pro Juventute, der Caritasverband und andere gemeinnützige Institutionen, sowie das kantonale Jugendamt dem auf genossenschaftlicher Grundlage stehenden Heim zur Seite stehen.

Inserate.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Damit im Laufe des Sommers das Lehrerverzeichnis bereinigt werden kann, werden die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens **30. April** davon Mitteilung zu machen.

Zürich, den 20. März 1940.

Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat März, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der theologischen Fakultät:

Bouvier, André, von Genf: „Henri Bullinger, Réformateur et conseiller œcuménique d'après sa correspondance avec les réformés et les humanistes de langue française.“

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Siegrist, Hans Rud., von Aarau: „Die selbständige Rechtsverordnungskompetenz der Kantonsregierungen.“

Geiger, Paul H., von Brugg (Aargau) und Au (St. Gallen): „Die Rechtsbeziehungen im Hypothekarkreditgeschäft.“

Bollag-Winizki, Lore, von Oberendingen (Aargau): „Die sichernden Maßnahmen für Jugendliche, Verwahrloste und Gewohnheitstrinker im Kanton Zürich.“

Medici, Primo, von Zürich und Breganzona (Tessin): „Rechtsform und Fabrikordnung. Zur Kritik der ‚rechtlichen Natur‘ der Fabrikordnung.“

Leumann, Paul, von Mattwil (Thurgau): „Das Haus als Träger von markgenossenschaftlichen Rechten und Lasten.“

Bindschedler, Rudolf L., von Zürich: „Der Nationalitätswechsel der Aktiengesellschaft.“

Sutter, Emil, von Winterthur: „Die Abgrenzung des Ehevertrages gegenüber dem Erbvertrag unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei der Güterverbindung.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Schmidt, Walter, von Filisur (Graub.): „Die Erbschafts- und Schenkungssteuern im Kanton Graubünden.“

Egger, Alfred, von Wolfhalden: „Die Appenzeller Wirtschaftsgesinnung.“
Zürich, 18. März 1940. Der Dekan: J. L a u t n e r.

Von der medizinischen Fakultät:

Sulzberger, Carl Fulton, von New York, U.S.A.: „Die Aetiologie von 279 Epilepsiefällen der Psychiatrischen Klinik Zürich.“

Pfändler, Wilhelm Sigurd, von Zürich und Flawil, med. dent.: „Kreislaufwirkungen des Cocains.“

Wolf, Hans, von Melchnau (Bern) und Illnau (Zürich): „Experimentelle Untersuchungen über die anatomischen Zusammenhänge zwischen Glaskörper und Netzhaut der Augen von Mensch und Tier verschiedenen Alters.“

Glattauer, Alfred, von Wien: „Zur Physiopathologie und Klinik des Nasenrückenlidreflexes.“

Postma-Sprenger, Senta, von Amsterdam: „Über die Beziehungen zwischen Tuberkulose und essentieller Hypertonie, Magenkarzinom und Diabetes mellitus.“

Schenker, Paul, von Solothurn: „Über die plättchenbildende Funktion der Megakaryocyten.“

Kübler, Hedwig, von Winterthur: „Über die Verletzungen der Harnblase.“

Munzinger, Werner, von Olten (Solothurn) und Emmen (Luzern): „Ergebnisse der Pneumokokkenagglutination im Patientenserum.“

Schänker, Nathan, von Wien: „Die intravenöse Narconumal-Narkose bei gynäkologischen Operationen.“

Hugentobler, Heinz, von Wigoltingen (Thurgau): „Zur prophylaktischen Bekämpfung der postoperativen Lungenkomplikationen mit Autovakzine.“

Mutti, Clemente, von Busen (Graub.): „Beiträge zur klinischen Sensibilitätsuntersuchung.“
Zürich, 18. März 1940. Der Dekan: E. A n d e r e s.

Von der philosophischen Fakultät I:

Misteli, Paul, von Neuendorf (Solothurn): „Das ‚Denkmahl‘ in der deutsch-schweizerischen Literatur des 18. Jahrhunderts.“

Mörgeli, Werner, von Schlatt (Zürich): „Die Terminologie des Joches und seiner Teile. Beitrag zur Wort- und Sachkunde der deutschen und romanischen Ost- und Südschweiz sowie der Ostalpen.“

Schmid, Peter, von Buch (Schaffh.): „Georg Büchners Leonce und Lena.“

Eichenberger, Ewald, von Beinwil a. See: „Beitrag zur Terminologie der ‚Walliser ‚bisses‘.“

Koch, Hans, von Villmergen (Aargau) und Frauenfeld: „Der Harten- und Lindenhandel in Zug 1728—1736.“

Zürich, 18. März 1940. Der Dekan: M. L e u m a n n.

Von der philosophischen Fakultät II:

Morf, Eugen, von Zürich: „Körperliche Entwicklung nach Form und Leistung bei Mittelschülern von Aarau.“

Zürich, 18. März 1940. Der Dekan: G. W e n t z e l.